

Vorwort zur 4. Auflage

Das Fischereigesetz vom 14. November 1979, das am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist, wurde seit der 3. Auflage vor zehn Jahren in einigen Bereichen geändert. Hervorzuheben sind die Einführung des Fischereischeins auf Lebenszeit, dessen Gültigkeit allerding von der Zahlung der Fischereiabgabe abhängig ist, die Verlängerung der Gültigkeit des Jugendfischereischeins bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, die Ersetzung der Bestimmungen über der Bildung von Fischereigenossenschaften zur Durchführung der gemeinsamen Hege durch die Ausweisung von Fischereizirkeln mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Hegeplans und nicht zuletzt Bestimmungen, welche zur Durchführung von verbindlichem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union dienen.

Wie in anderen Rechtsgebieten, welche die Ausübung der Fischerei berühren, werden im Europäischen Recht zunehmend Bestimmungen auch für die Binnenfischerei erlassen, die nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern ausgeführt werden müssen. Auch der Bund hat sein, auch die Binnenfischerei berührendes Recht, vielfach geändert und erneuert. Und nicht zuletzt hat die Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten durch die Funktionalreform im Jahre 2008 im Wasser- und Naturschutzrecht zur Neuordnung dieser Rechtsgebiete geführt.

In der nunmehr vorgelegten 4. Auflage werden die das Fischereirecht und die die Ausübung der Binnenfischerei in Baden-Württemberg betreffenden Rechtsvorschriften mit Stand 1. November 2014 dargestellt, wohl wissend, dass auch in der Zukunft weitere Änderungen des Rechts zu erwarten sind.

Renningen, Stuttgart, im November 2014

Die Autoren